



SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein Friedrich-Dierks-Schule e.V., Isernhagen“ und hat seinen Sitz in Isernhagen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (oder mildtätige) Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Arbeit der Friedrich-Dierks-Schule, insbesondere zählen dazu die Unterstützung der erzieherischen Arbeit durch die Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, Ausstattungsgegenständen und Verbrauchsmaterial, Förderung von Veranstaltungen und Initiativen, die das Schulleben pädagogisch sinnvoll erweitern. Sozialbedürftige Schüler und Schülerinnen können unterstützt werden (beispielsweise bei Klassenfahrten, Wanderungen, Lernmittel).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 4

Der Vorstand besteht aus:

1. dem oder der Vorsitzenden
2. dem oder der ersten stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem oder der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
4. dem Kassenwart oder der Kassenwartin
5. dem stellvertretenden Kassenwart oder der stellvertretenden Kassenwartin
6. dem Schriftführer oder der Schriftführerin
7. dem stellvertretenden Schriftführer oder der stellvertretenden Schriftführerin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand wird von der Mitgliedsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied beantragt und berufen und vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Die Vorstandssitzung ist binnen 7 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden.

Auch diese Einberufung der weiteren Vorstandssitzung hat binnen einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand beschließt über die Verwendung der vorhandenen Gelder bis zu einer Höhe von 2.500,00 € je Einzelfall sowie sonstige Sachwerte und über ggf. erforderlichen Sammlungen. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Mitglied des Vereins können Eltern jetziger und ehemaliger Schüler und Schülerinnen sowie ehemalige Schüler und Schülerinnen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und sonstige Freunde und Förderer der Schule sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch die Aufnahme in den Verein.

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es grob und wiederholt gegen die Satzung und gegen die Interessen des Vereins verstößt und/oder trotz schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer angemessenen Frist, bestehende Rückstände mit Mitgliedsbeiträgen von mehr als einem Jahr nicht ausgleicht.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Eine Rückgewähr der von dem ausgeschlossenen Mitglied geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7

Jede volljährige natürliche Person, die Mitglied des Vereins ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Alle Mitglieder haben das Recht, Anträge entweder dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand

schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt. Anträge, die fristgemäß gestellt sind, werden zu Beginn der Versammlung schriftlich vorgelegt.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuladen.

In der Tagesordnung sollen mindestens folgende Punkte vorgesehen sein:

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Bericht des Vorstandes und des Kassenwartes oder der Kassenwartin
- Bericht der Kassenprüfer oder der Kassenprüferin
- Entlastung des Vorstandes

§ 8 a

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen, im Übrigen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen. Der Vorstand muss binnen 14 Tagen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, nur über Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 8 b

Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Bildung besonderer Ausschüsse und über Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer oder eine Kassenprüferin, welcher oder welche einmal jährlich die Kasse zu prüfen hat. Die Wahl hat jährlich zu erfolgen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen entweder der oder die Vorsitzende oder bei dessen oder deren Verhinderung einer oder eine der stellvertretende Vorsitzenden, oder bei Verhinderung aller drei Vorsitzenden ein vom Vorstand zu benennender Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. In allen Fällen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Für eine Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszweckes muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen und durch Handzeichen. Lediglich auf Antrag von einem Viertel der auf der Mitgliederversammlung Erschienenen ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 9

Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Versammlungsleitung und vom Schriftführer oder der Schriftführerin bzw. von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer oder einer Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 10

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11

Jedes einzelne Mitglied hat Beiträge zu leisten. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt und sind im ersten Quartal des Geschäftsjahres unaufgefordert zu entrichten.

Es ist jedem Mitglied überlassen, höhere Beiträge als Spende an den Verein zu entrichten. Der Vorstand erteilt auf Wunsch Spendequittungen.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

Das Vereinsvermögen wird dem Vorstand zur treuhänderischen Verwaltung übertragen.

§ 12

Das Geschäftsjahr beginnt in Anlehnung an das Schuljahr am 01.07. eines Jahres und endet am 30.06. des Folgejahres.

§ 13

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Kosten an die Gemeinde Isernhagen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Friedrich-Dierks-Schule zu verwenden hat.

Isernhagen, den 19.11.2015